

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

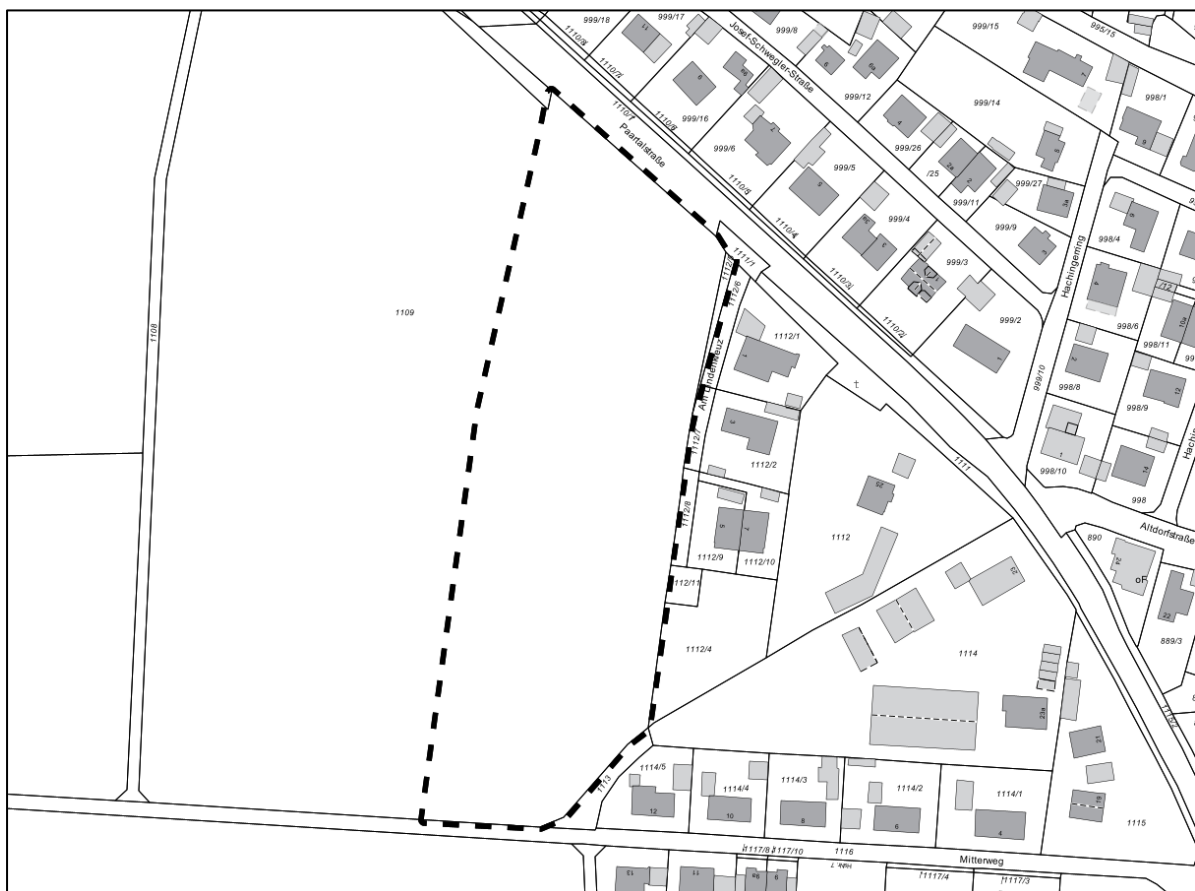
### Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

**56. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Darstellung einer Wohnbaufläche für das Gebiet südlich der Paartalstraße, westlich der Straße „Am Lindenkreuz“ und nördlich des Mitterweges im Stadtteil Rederzhausen**

#### - Änderungsbeschluss -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Einleitung des 56. Änderungsverfahrens des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Darstellung einer Wohnbaufläche für das Gebiet südlich der Paartalstraße, westlich der Straße „Am Lindenkreuz“ und nördlich des Mitterweges im Stadtteil Rederzhausen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Die Änderung umfasst die Flurstücke mit den Nummern 1109 (Teilfläche) und 1112/5 der Gemarkung Rederzhausen westlich der Straße „Am Lindenkreuz“ zwischen Paartalstraße und Mitterweg. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (maßstabslos) stark schwarz umrandet dargestellt.



Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, um der hohen Nachfrage nach Wohnungen und Wohnbauplätzen nachzukommen.

Diese Bekanntmachung und der Lageplan werden in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindegemeinde: Friedberg → laufende Bauleitplanverfahren) zugänglich gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig um Abgabe einer Stellungnahme auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da das Ziel einer frühzeitigen Beteiligung, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und zu erörtern, bereits zuvor auf anderer Grundlage (das Bebauungsplanverfahren) erfolgt ist.

Im Rahmen der noch stattfindenden formellen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweis: Der Änderungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 13.12.2023

Gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister